



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07

Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48

E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###

Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/04558/2018

Hamburg, den 12. März 2019

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
20.12.2018

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

408-034
01155 in der Gemarkung: Alsterdorf

Errichtung einer 2-geschossigen Baugrube

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo, Di 8:00-15:00

Do 8:00-16:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.
2. Genehmigung nach § 8 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an der Umgebung des Denkmals.
3. Grundsätzlich ist ein Denkmal im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass von den noch vorhandenen originalen Materialien möglichst viel zu erhalten ist und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen. Im Einzelfall kann eine fachgerechte Dokumentation erforderlich werden.

Begründung

Bei der City Nord mit den Gebäuden Kapstadtring 1, 3 (Claudius Peters AG), Kapstadtring 2 (ESSO AG), New-York-Ring 6 (Edeka), Überseering 2 (Deutsche BP), Überseering 3 (BP, Parkhaus), Überseering 12 (HEW), Überseering 24 (IBM), Überseering 35 (Shell)), den Straßen, Fußgängerbrücken und der zentralen Grünzone als konstituierenden Bestandteilen sowie den Gebäuden Jahning 1, 35, Kapstadtring 5, 4- 10, Mexikoring 1-37, New-York-Ring 1-15, 2-4, 6a, Überseering 1, 5-33, 37-45, 4-10, 14-22, 26-40 als nicht konstituierende Bestandteilen handelt es sich gemäß § 4 DSchG Seite 2 von 4 (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmalensemble.
Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Die denkmalgeschützten Freiflächen der City Nord sind während der Bauphase zu schützen. Dies gilt sowohl für alle umgebenden Bäume am Überseering, Dakarweg und Kapstadtring als auch die Pflasterungen um das Privatgrundstück herum. Die Außenanlagen im öffentlichen Raum sind vor Beginn der Maßnahme (fotografisch) zu dokumentieren, sodass etwaige Schäden an den Platten und Pflasterungen nachvollzogen werden können. Sollten Schäden entstehen, sind die Platten in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt nachzufertigen und gemäß der Originalplanung neu zu verlegen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Winterhude 7
mit den Festsetzungen: MK
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

47 / 1 a	20120402_Anlage1_Auszug_aus_dem_Liegenschaftskataster
47 / 2 a	20170619_Anlage8_Lage_und_Vermessungsplan
47 / 5 a	20181207_Anlage6_Baubeschreibung_Baugrube
47 / 8 a	20180404_Anlage9.1_Lageplan_Baumschutz_IndexE
47 / 9 a	20180511_Anlage9.2_Gutachten_Baumbestand_1_bis_3
47 / 10 a	20180511_Anlage9.2_Gutachten_Baumbestand_4_bis_11
47 / 17 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube
47 / 18 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang1
47 / 19 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang2
47 / 20 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang3
47 / 21 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang4
47 / 22 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang5
47 / 23 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang6
47 / 24 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang7
47 / 25 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang8
47 / 26 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang9
47 / 27 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang10
47 / 28 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang11
47 / 29 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang12
47 / 30 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang13
47 / 31 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang14
47 / 32 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang15
47 / 33 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang16
47 / 34 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang17
47 / 35 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang18
47 / 36 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang19
47 / 37 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang20
47 / 38 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang21
47 / 39 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang22
47 / 40 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang23
47 / 41 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang24
47 / 42 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang25
47 / 43 a	20181130_Anlage7.1_Objektplanung_Baugrube_Anhang26

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Aufschiebende Bedingung

4. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 4.1. bis Baubeginn die Beauftragung eines anerkannten Baumsachverständigen für die baumpflegerische Begleitung sämtlicher Erd- und Verbauarbeiten, im Kronen- und Wurzelbereich der zu erhaltenden Bestandsbäume, bei N/MR 31 nachgewiesen wurde.
(Beauftragung eines anerkannten Baumsachverständigen für die „Fachbauleitung für Baumschutz“)
 - 4.2. bis Baubeginn ist die Beauftragung einer Baumpflege-Fachfirma für die baumpflegerische Begleitung der Baumaßnahme (Erd- und Verbauarbeiten) beim Fachbereich Stadtgrün nachgewiesen ist. (Mindestanforderung Fachagrarwirt für Baumpflege oder vergleichbare Qualifikation) Über die baumfachliche, bauaufsichtliche Begleitung der Bauausführung und die baumpflegerischen Maßnahmen ist ein Abnahmeprotokoll durch den Baumsachverständigen zu führen und zeitnah der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 14 Abs. 4 HBauO).

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

5. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

5.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Sonstige bauliche Anlage

Transparenz in HH